



## **Ortsrecht**

Richtlinien

vom 20.08.1974

über die Verwendung von Zuwendungen an Vereine

in der Fassung vom 3. Dezember 2013

### § 1

Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Vereine. Sie stellt den Vereinen öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Vereine bezahlen hierfür Mieten, Nutzungspauschalen und Betriebskostenanteile. Zur teilweisen Deckung der Kosten erhalten die Vereine jährlich Regel- und Investitionszuschüssen nach diesen Richtlinien. Für Donaueschinger Ortsverbände politischer Parteien gilt diese Regelung entsprechend.

### § 2

Neugründungen von Vereinen bzw. bestehender Vereinsarten in der Kernstadt oder im selben Stadtteil werden erst im 5. Jahr ihres Bestehens gefördert.

## ABSCHNITT I

### FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND ANSCHAFFUNGEN

### § 3

#### Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen

- (1) Die Stadt Donaueschingen fördert auf schriftlichen Antrag Investitionen und Anschaffungen der Vereine der Stadt in Form von verlorenen Zuschüssen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern von 10,0 % bis 20,0 % bei 10 % der förderungswürdigen Kosten, max. 10.000,- €. Bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern von mehr als 20 % bei 15 % der förderungswürdigen Kosten, max. 15.000,- €.

Bei der Förderung eines Investitionsvorhabens, dessen Volumen 150.000 EUR überschreitet, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Dabei ist die Ausprägung der Jugendarbeit im jeweiligen Verein im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Bei den Musikkapellen und Gesangvereinen wird der Anteil der Jugendlichen aus der Anzahl der aktiven Mitglieder errechnet. Dies gilt auch bei der Beschaffung vereinseigener Instrumente. Zuwendungen werden als Zuschüsse innerhalb von 3 Jahren je Objekt gewährt.

- (2) Zuwendungen an Vereine dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens förderungswürdig ist und wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.



Als förderungsfähige Investitionen gelten nur solche für Bauvorhaben oder Sportgeräte und spezielle Investitionen kultureller Art in der Mindesthöhe von 1.000,- €. Bei Anträgen sind die Vereine gehalten, die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge anzugeben.

- (3) Sollen Zuwendungen auf mehrere Rechnungsjahre in Raten verteilt werden, müssen die Mittel vor Erteilung des Bewilligungsbescheides haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (4) Versammlungsräume mit Schankgelegenheit sind nicht zuschussfähig.

## § 4

### Verfahren für die Bewilligung von Zuwendungen

#### 1. Antragstellung

- a) Beabsichtigte Anträge sollen bis zum 1.4. eines Jahres der Stadt angekündigt werden, damit die Antragsteller rechtzeitig über die einzureichenden Unterlagen unterrichtet werden können.
- b) Die Anträge der Vereine muss die Art des zu fördernden Objektes bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) nach näherer Bestimmung des zuständigen Amtes beizufügen. Die Anträge müssen der Stadt bis spätestens 1. Juli jeden Jahres vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Jahr berücksichtigt.

#### 2. Zuständigkeit für Vorprüfung und Vorlage der Anträge

- a) Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge einschließlich Erlass des Bewilligungsbescheides ist das Amt, welches die Haushaltsmittel verwaltet.
- b) Die Anträge sollen bis zur Einplanung der Mittel im Haushaltsplan des folgenden Jahres vorgeprüft und in den Ausschüssen beraten sein. Anträge, für die im Haushaltsplan nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sind von dem zuständigen Amt mit einer Stellungnahme zu versehen und jeweils mit den Vorschlägen für den Haushaltsplan zum kommenden Rechnungsjahr vorzulegen.
- c) Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit erfolgt durch den Hauptausschuss.

#### 3. Bewilligung der Zuwendung

Zuwendungen sind durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen.

## § 5

### Bewilligungsbescheid

#### Inhalt des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid bezeichnet u. a. die Höhe und den Zweck der Zuwendung. Er hat folgende Bedingungen zu enthalten:

- (1) Die Zuwendungen werden nach Vorlage der Originalbelege ganz oder als Abschlag ausgezahlt.
- (2) Der Verein hat innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der letzten Rate einen Verwendungsnachweis einzureichen. Fristverlängerungen können unter Angaben von besonderen Gründen beantragt werden.



- (3) Die Stadt erhält das Recht, die geförderte Anlage einzusehen sowie Einsicht in die Rechnungen und Belege zu nehmen. Die letztgenannten Unterlagen sind daher 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Das mit einem Zuschuss geförderte Objekt muss 10 Jahre betrieben werden. Andernfalls ist die Zuwendung unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges der Rückzahlung kann die Stadt Zinsen in Höhe von 2% p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erheben.
- (5) Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist der gezahlte Betrag unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils sofort zur Rückzahlung fällig. Ziff. d. Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn die Bedingungen schriftlich anerkannt sind. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn alle Voraussetzungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt entweder sofort oder in mehreren Raten erfolgen. Die jeweilige Auszahlung ist unter Vorlage einer Baufortschrittsanzeige zu beantragen, deren Richtigkeit von dem ersten Vorsitzenden und dem Hauptkassier zu bescheinigen ist.

## § 6

### Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen dürfen erst ausgezahlt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und das schriftliche Anerkenntnis der Bewilligungsbedingungen vorliegt.

## § 7

### Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der letzten Rate dem zuständigen Amt vorgelegt werden. Fristverlängerungen werden nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gewährt.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist nach Vorprüfung durch das sachlich zuständige Amt mit den Akten dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt bescheinigt die Vollständigkeit des Verwendungsnachweises.

## ABSCHNITT II

### SONSTIGE VEREINSFÖRDERUNG

#### A) Förderung der Musik- und Gesangsvereine

## § 8

### Proberäume

Die Stadt Donaueschingen überlässt den Donaueschinger Musik- und Gesangsvereinen städtische Gebäude für Probezwecke. Mietkostenanteile sind zu bezahlen und werden vom Gemeinderat festgelegt.



## § 9

### Musikvereine

Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Kapellmeister, Noten, Reparaturen von Instrumenten usw.) einen Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages von 2.000,- € zuzüglich 75,- € je aktiven Jugendmusiker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.10. des Vorjahres.

## § 10

### Gesangvereine

Gesangvereine und Kirchenchöre erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von 200,- € zuzüglich 5,50 € je aktiven jugendlichen Sänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 11

### B) Sportvereine

#### Sportstätten und jährliche Zuwendungen

- (1) Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Sportvereine durch Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen für Trainingszwecke und laufenden Sportbetrieb. Betriebskostenanteile sind zu bezahlen und werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Die Sportvereine erhalten von der Stadt zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte, Reisekosten usw.), für welche keine Investitionszuschüsse gemäß Abschn. 1 dieser Richtlinien gegeben werden, einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von 310,- € zuzüglich 9,70 € pro Jugendmitglied. Als Bemessungsgrundlage dienen die den Sportverbänden gegenüber gemeldeten Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Die Fußballvereine erhalten von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Sportplatzpflege (bei einer Platzgröße von 7.000 qm) in Höhe von 2.070 € je Platz. Bei Sportplätzen (Trainingsplätzen) mit anderen Platzgrößen erfolgt die Förderung anteilig nach der Platzgröße.

Diese Regelung gilt nicht für das Anton-Mall-Stadion, das als städtisches Sportzentrum von der Stadt selbst gepflegt und bewirtschaftet wird.

### C) Förderung von Veranstaltungen

## § 12

### Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen in der Donauhalle erhalten Donaueschinger Vereine einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 60%. Auf Anlagen der Licht- und Tontechnik, soweit diese in den Donauhallen vorrätig sind, erhalten Donaueschinger Vereine einen Zuschuss in Höhe von 50%. Die Vereinstarife für die Licht- und Tontechnik sind in der Mietpreisliste der Donauhallen jeweils separat ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ohne Antrag, bei der Abrechnung der Veranstaltung, vom Mietpreis in Abzug gebracht.



Auf Nebenkosten wird keine Ermäßigung gewährt.

- (2) Die Stadt Donaueschingen kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Veranstaltungen der Vereine fördern durch:
  - a) unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofs bis zur Höchstgrenze von 500,- €
  - b) unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen; Betriebskosten werden nicht erlassen.
- (3) Die Förderung nach Abs. 2 wird nur einmal jährlich gewährt. Darüber hinausgehende Leistungen können bis zur Höhe der laufenden Zuwendungen nach § 8 bis § 11 verrechnet werden.
- (4) Über Ausnahmen in besonderen und begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat.

#### D) Allgemeine Regelungen

##### § 13

#### Erhöhung der Zuschüsse

Die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Zuschüsse je Jugendlichen werden jährlich auf Grundlage des Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg erhöht. Grundlage für die Berechnung ist das Jahr vor der Haushaltsplanerstellung.

##### § 14

#### Sonderfälle und Preise

- (1) Soweit die Vereinsförderung von diesen Richtlinien nicht erfasst ist, entscheidet der Oberbürgermeister bis zur Höhe von 300,- € und in allen übrigen Fällen der Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

##### § 15

Die Mitgliedermeldung muss bis zum 1.4. eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Förderung nach § 9, 10 und 11 der Richtlinien wird jeweils in der zweiten Jahreshälfte ausgezahlt.

##### § 16

#### Bewilligungsbescheid

Die Gewährung von Investitionszuschüssen erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

##### § 17

#### Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen.

## § 18



### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Des Weiteren ist die Stadtverwaltung berechtigt, anteilige Kürzungen der obigen Zuschussansätze vorzunehmen oder die Förderung auszusetzen, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen.

## § 19

### Stadtteile

Diese Richtlinien finden auf Vereine in den Stadtteilen im Rahmen der Eingliederungsverträge Anwendung. Soweit diesen Vereinen höhere Leistungen als den sonstigen städtischen Vereinen zustehen, erfolgt keine zusätzliche Förderung nach diesen Richtlinien.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Donaueschingen, den 3. Dezember 2013

Gez.  
Bernhard Kaiser  
Bürgermeister